

Bescheinigung gemäß § 54 GmbHG

Ich bescheinige, dass die geänderten Bestimmungen des nachstehenden Gesellschaftsvertrages mit dem Beschluss über die Änderung des Gesellschaftsvertrages vom 1. März 2023 und die unveränderten Bestimmungen mit dem zuletzt zum Handelsregister eingereichten vollständigen Wortlaut des Gesellschaftsvertrages übereinstimmen.

Frankfurt am Main, den 1. März 2023



Dr. Holger Haas
Notar

**Gesellschaftsvertrag
der
FIDUS GmbH**

Inhaltsverzeichnis	Seite
§ 1 Firma, Sitz, Geschäftsjahr.....	2
§ 2 Gegenstand des Unternehmens.....	2
§ 3 Stammkapital; Stammeinlagen.....	2
§ 4 Geschäftsführer.....	3
§ 5 Geschäftsführung.....	3
§ 6 Vertretung.....	4
§ 7 Gesellschafterversammlung.....	4
§ 8 Gesellschafterbeschlüsse.....	6
§ 9 Jahresabschluss.....	8
§ 10 Gewinnverwendung.....	9
§ 11 Verfügung über Geschäftsanteile.....	9
§ 12 Tod eines Gesellschafters.....	10
§ 13 Einziehung.....	11
§ 14 Abtretungsverlangen statt Einziehung.....	12
§ 15 Abfindung.....	13
§ 16 Zahlung der Abfindung.....	15
§ 17 Dauer der Gesellschaft.....	15
§ 18 Wettbewerbsverbot.....	16
§ 19 Vertraulichkeit.....	17
§ 20 Ehelicher Güterstand.....	17
§ 21 Erklärungen gegenüber Gesellschaftern.....	18
§ 22 Schlussbestimmungen.....	18
§ 23 Bekanntmachungen.....	19
§ 24 Kosten.....	19

§ 1

Firma, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Die Gesellschaft führt die Firma

FIDUS GmbH.

- (2) Sitz der Gesellschaft ist Braunschweig.
- (3) Das Geschäftsjahr beginnt jeweils am 1. November eines Jahres und endet am 31. Oktober des Folgejahres. Für die Zeit vom 1. Januar 2023 bis 31. Oktober 2023 wird ein Rumpfgeschäftsjahr gebildet.

§ 2

Gegenstand des Unternehmens

- (1) Gegenstand des Unternehmens ist der Betrieb von Fitnessstudios sowie der Erwerb, das Halten und Verwalten von Beteiligungen an Unternehmen und Gesellschaften, die Fitnessstudios betreiben und alle damit zusammenhängenden Dienstleistungen erbringen und/oder Lizenzen zum Betrieb von Fitnessclubs oder einem anderen Konzept vergeben, sowie die Übernahme der persönlichen Haftung und der Geschäftsführung in Kommanditgesellschaften, die die vorgenannten Tätigkeiten zum Gegenstand ihres Unternehmens haben, sowie die Vornahme aller jeweils damit zusammenhängenden Geschäfte.
- (2) Die Gesellschaft ist zur Vornahme aller Handlungen berechtigt, die geeignet erscheinen, den Gegenstand des Unternehmens zu fördern. Sie darf insbesondere Kooperations- und/oder Interessengemeinschaftsverträge, Unternehmensverträge, insbesondere Beherrschungs- und Gewinnabführungsverträge, abschließen sowie Zweigniederlassungen errichten.

§ 3

Stammkapital; Stammeinlagen

- (1) Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt EUR 25.000,00 EURO (in Worten: Fünf- undzwanzigtausend Euro).

- (2) Die Stammeinlagen gemäß vorstehendem Absatz (1) sind in voller Höhe in bar erbracht.
- (3) Mehrere voll eingezahlte Geschäftsanteile können zu einem Geschäftsanteil vereinigt werden. Die Vereinigung bedarf eines Gesellschafterbeschlusses und der Zustimmung des Gesellschafters der betroffenen Geschäftsanteile, die vereinigt werden.

§ 4

Geschäftsführer

- (1) Die Gesellschaft hat einen oder mehrere Geschäftsführer. Die Geschäftsführer werden durch die Gesellschafterversammlung bestellt und abberufen. Der Abschluss, die Änderung oder Beendigung von Anstellungsverträgen und etwaigen Pensionsverträgen mit Geschäftsführern und geschäftsführenden Prokuristen obliegen der Gesellschafterversammlung, die insoweit zur Vertretung der Gesellschaft ermächtigt ist.
- (2) Die Gesellschafterversammlung erlässt für die Geschäftsführung eine Geschäftsordnung. Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, kann in der Geschäftsordnung für die Geschäftsführung eine Ressort- und Aufgabenverteilung festgelegt werden.

§ 5

Geschäftsführung

- (1) Mehrere Geschäftsführer sind, unbeschadet ihrer Vertretungsmacht nach außen, nur gemeinschaftlich zur Geschäftsführung befugt. Die Gesellschafterversammlung kann Abweichungen von dieser Regelung beschließen, insbesondere einem oder mehreren Geschäftsführern die Befugnis zur Einzelgeschäftsführung übertragen.
- (2) Rechtsgeschäfte und Maßnahmen, die über den gewöhnlichen Geschäftsbetrieb der Gesellschaft hinausgehen, bedürfen der vorherigen Zustimmung der Gesellschafterversammlung. Die Gesellschafterversammlung kann durch Beschluss, insbesondere in einer Geschäftsordnung für die Geschäftsführung, die zustimmungsbedürftigen Rechtsgeschäfte und Maßnahmen bestimmen und erweitern.

§ 6 Vertretung

- (1) Die Gesellschaft wird durch einen Geschäftsführer einzeln vertreten, wenn er alleiniger Geschäftsführer ist oder wenn die Gesellschafterversammlung ihn zur Einzelvertretung ermächtigt hat. Sonst wird die Gesellschaft gemeinschaftlich durch zwei Geschäftsführer oder gemeinschaftlich durch einen Geschäftsführer und einen Prokuristen vertreten.
- (2) Die Geschäftsführer können durch Beschluss der Gesellschafterversammlung von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit werden.

§ 7 Gesellschafterversammlung

- (1) Die Gesellschafterversammlung wird durch die Geschäftsführung einberufen. Die Einberufung erfolgt durch eingeschriebenen Brief unter Angabe von Ort, Tag und Zeit an die der Gesellschaft zuletzt bekannt gegebenen Anschriften der Gesellschafter. Zwischen dem Tag der Absendung der Einladung und dem Tag der Versammlung, beide nicht mitgerechnet, müssen mindestens zwei Wochen liegen. Mit der Einladung sind alle Gegenstände der Tagesordnung mitzuteilen. Die Gesellschafterversammlung findet in der Regel am Sitz der Gesellschaft statt.
- (2) Die ordentliche Gesellschafterversammlung soll in den ersten acht Monaten des Geschäftsjahres stattfinden. Der Einladung für die ordentliche Gesellschafterversammlung sind der Jahresabschluss und, sofern die Erstellung eines Lageberichts gesetzlich vorgeschrieben ist, der Lagebericht sowie der Bericht des Abschlussprüfers, sofern der Jahresabschluss aufgrund Gesetz oder Gesellschafterbeschluss zu prüfen ist, beizufügen.
- (3) Eine außerordentliche Gesellschafterversammlung hat die Geschäftsführung einzuberufen, wenn eine Beschlussfassung der Gesellschafterversammlung erforderlich ist oder das Interesse der Gesellschaft die Einberufung erfordert. Ferner ist eine außerordentliche Gesellschafterversammlung von der Geschäftsführung einzuberufen, wenn ein Gesellschafter dies verlangt. Wird dem Verlangen nicht innerhalb einer Frist von zwei Wochen Folge geleistet, so kann der Gesellschafter, der das Verlan-

gen gestellt hat, die Gesellschafterversammlung selbst einberufen; er hat dabei die Formen und Fristen gemäß Abs. (1) zu wahren.

- (4) Die Gesellschafterversammlung ist beschlussfähig, wenn Gesellschafter erschienen oder vertreten sind, deren Geschäftsanteile zusammen mehr als 75 vom Hundert des Stammkapitals entsprechen. Erweist sich eine Gesellschafterversammlung als nicht beschlussfähig, so ist eine gemäß Abs. (1) von der Geschäftsführung, im Falle des Abs. (3) Satz 3 von dem betreffenden Gesellschafter, einzuberufen. Die neue Gesellschafterversammlung ist hinsichtlich der Gegenstände, die auf der Tagesordnung der beschlussunfähigen Gesellschafterversammlung standen, ohne Rücksicht auf die Zahl der vertretenen Stimmen beschlussfähig, wenn in der Einladung hierauf ausdrücklich hingewiesen wurde.
- (5) Jeder Gesellschafter kann sich aufgrund schriftlicher Vollmacht durch einen anderen Gesellschafter oder einen zur Berufsverschwiegenheit verpflichteten Angehörigen eines wirtschafts-, steuer- oder rechtsberatenden Berufes vertreten oder in Gesellschafterversammlungen beraten lassen. Der von einem verstorbenen Gesellschafter berufene Testamentsvollstrecker ist zur Vertretung berechtigt, solange die Beteiligung an der Gesellschaft seiner Verwaltung unterliegt.
- (6) Den Vorsitz in der ersten Gesellschafterversammlung führt der anwesende Gesellschafter mit dem höchsten Lebensalter; für nachfolgende Gesellschafterversammlungen führen die Gesellschafter jeweils im Wechsel den Vorsitz. Durch Beschluss der Gesellschafterversammlung kann der Vorsitz auch einem anderen Gesellschafter übertragen werden.
- (7) Über die Gesellschafterversammlung wird eine Niederschrift angefertigt. Die Niederschrift ist von dem Vorsitzenden und dem Protokollführer zu unterschreiben und unverzüglich allen Gesellschaftern zu übermitteln. In der Niederschrift sind der Ort und der Tag der Versammlung, die erschienenen Gesellschafter und die Gesellschaftervertreter mit Angabe der Zahl der vertretenen Stimmen sowie die Beschlüsse anzugeben. Die Niederschrift gilt als genehmigt, wenn kein Gesellschafter innerhalb eines Monats nach Erhalt der Niederschrift schriftlich beim Vorsitzenden widersprochen hat.

§ 8

Gesellschafterbeschlüsse

- (1) Die Beschlüsse der Gesellschafter werden in der Regel in Gesellschafterversammlungen gefasst. Außerhalb einer Gesellschafterversammlung ist eine Beschlussfassung schriftlich, telegrafisch, per Telefax, per E-Mail oder fernmündlich zulässig, und zwar auch im Wege einer Kombination dieser Formen der Beschlussfassung, wenn sich alle Gesellschafter hiermit einverstanden erklären oder sich an der Beschlussfassung beteiligen. Die Beschlüsse sind von dem Gesellschafter mit der größten Beteiligung am Stammkapital der Gesellschaft – bei gleicher Beteiligung von dem Gesellschafter mit dem höchsten Lebensalter – in einer von ihm zu unterschreibenden Niederschrift festzustellen, die auch die Form der Beschlussfassung wiedergibt. Die Niederschrift ist unverzüglich allen Gesellschaftern zu übermitteln. § 7 Abs. (7) letzter Satz gilt entsprechend.
- (2) Gesellschafterbeschlüsse werden, soweit sich nicht aus dem Gesetz oder diesem Gesellschaftsvertrag etwas anderes ergibt, mit einfacher Mehrheit gefasst. Die nach dem Gesetz oder diesem Gesellschaftsvertrag jeweils erforderlichen Mehrheiten berechnen sich – soweit nicht abweichend geregelt – nach der Zahl der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimme. Jede 100 EURO eines Geschäftsanteils gewähren eine Stimme.
- (3) Wird bei einer Beschlussfassung der Gesellschafter ein Beschluss nicht gefasst, weil einer der beiden Gesellschafter gegen den Beschluss gestimmt hat (nachfolgend „betroffener Gesellschafter“ genannt), so ist der betroffene Gesellschafter berechtigt, dem anderen Gesellschafter die Patt-Situation anzuzeigen (nachfolgend „Dead-Lock-Anzeige“ genannt).
 - a) Die Gesellschafter sind unverzüglich nach Erhalt der Dead-Lock-Anzeige verpflichtet, sich nach bestem Wissen und Gewissen um eine Entscheidung in der Angelegenheit zu bemühen.
 - b) Kann eine Lösung der Patt-Situation nach lit. a) nicht innerhalb von zwei Wochen nach der Dead-Lock-Anzeige herbeigeführt werden, ist der andere Gesell-

schafter (nachfolgend „ anbietender Gesellschafter“ genannt), berechtigt, dem betroffenen Gesellschafter per Einschreiben den Kauf aller zum Zeitpunkt des Angebots von dem betroffenen Gesellschafter gehaltenen Geschäftsanteile anzubieten (nachfolgend „Dead-Lock-Angebot“ genannt). Das Dead-Lock-Angebot muß den Kaufpreis für die Geschäftsanteile bestimmen. Unterlässt es der anbietende Gesellschafter, ein Angebot nach Satz 1 innerhalb von einem Monat nach der Dead-Lock-Anzeige per Einschreiben zu unterbreiten, ist der betroffene Gesellschafter seinerseits berechtigt, ein Angebot zum Erwerb der von dem anbietenden Gesellschafter gehaltenen Geschäftsanteile entsprechend Satz 1 zu machen. Unterlässt es auch der betroffene Gesellschafter ein Angebot zu unterbreiten, gilt der der Patt-Situation zugrunde liegende Beschluss als abgelehnt.

- c) Erhält der betroffene Gesellschafter von dem anbietenden Gesellschafter ein Dead-Lock-Angebot gemäß lit. b), so ist er verpflichtet, dem anbietenden Gesellschafter innerhalb von zwei Wochen nach Erhalt des Dead-Lock-Angebots mitzuteilen, ob er das Dead-Lock-Angebot annimmt oder ablehnt. Ein Dead-Lock-Angebot gilt auch als abgelehnt, wenn der betroffene Gesellschafter das Angebot innerhalb eines Monats nach Erhalt weder annimmt noch ablehnt. Satz 1 und 2 gelten entsprechend im Fall von lit. b) Satz 3.
- d) Lehnt der betroffene Gesellschafter das Dead-Lock-Angebot des anbietenden Gesellschafters ab, gilt die Ablehnung zugleich als Angebot des betroffenen Gesellschafters seinerseits die von dem anbietenden Gesellschaft gehaltenen Geschäftsanteile zu den Bedingungen des Dead-Lock-Angebots des anbietenden Gesellschafters zu erwerben. Die Annahme des anderen Dead-Lock-Angebots durch den anbietenden Gesellschafter gilt mit dem Dead-Lock-Angebot des anbietenden Gesellschafters als erklärt; sollte eine solche antizipierte Annahmeerklärung nicht wirksam sein, ist der anbietende Gesellschafter verpflichtet, die Annahme des Dead-Lock-Angebots dem anderen betroffenen

Gesellschafter nochmals ausdrücklich schriftlich zu erklären. Satz 1 und 2 gelten entsprechend im Fall von lit. b) Satz 3.

- (4) Die Gesellschafter können Mängel eines Gesellschafterbeschlusses nur durch Anrufung der ordentlichen Gerichte geltend machen. Die Klage ist gegen die Gesellschaft zu richten. Wird die Klage nicht binnen eines Monats nach Erhalt der Niederschrift über den Gesellschafterbeschluss erhoben oder wird die Klage später zurückgenommen, so gilt der Gesellschafterbeschluss als geheilt.

§ 9

Jahresabschluss

- (1) Der Jahresabschluss (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung und Anhang) und, sofern gesetzlich vorgeschrieben, der Lagebericht sind von der Geschäftsführung nach den für Kapitalgesellschaften geltenden gesetzlichen Vorschriften aufzustellen. Für den Jahresabschluss sind im Rahmen der handelsrechtlichen Vorschriften und der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung die Vorschriften über die steuerrechtliche Gewinnermittlung maßgebend.
- (2) Wenn die Gesellschaft kraft Gesetzes prüfungspflichtig ist oder wenn die Gesellschafterversammlung, ohne dass die Gesellschaft prüfungspflichtig ist, einen Abschlussprüfer gewählt hat, hat die Geschäftsführung den Jahresabschluss und gegebenenfalls den Lagebericht unverzüglich nach ihrer Aufstellung dem Abschlussprüfer zur Prüfung vorzulegen.
- (3) Die Geschäftsführung hat den Jahresabschluss sowie gegebenenfalls den Lagebericht und den Prüfungsbericht des Abschlussprüfers unverzüglich nach Aufstellung bzw. nach Eingang des Prüfungsberichts der Gesellschafterversammlung zur Feststellung des Jahresabschlusses zuzuleiten.
- (4) Wird die Steuerbilanz nachträglich bei der Veranlagung oder aufgrund einer Betriebsprüfung geändert, so ist der Jahresabschluss durch Beschluss der Gesellschafterversammlung an die geänderte Steuerbilanz anzupassen, soweit nicht zwingende handelsrechtliche Vorschriften dem entgegenstehen.

§ 10 Gewinnverwendung

Die Gesellschafter haben Anspruch auf den Jahresüberschuss zuzüglich eines etwaigen Gewinnvortrags und abzüglich eines etwaigen Verlustvortrags, soweit nicht gesetzliche Regelungen entgegenstehen oder die Gesellschafter beschließen, Beträge als Gewinn vorzutragen oder einer Rücklage zuzuführen. Wird die Bilanz unter Berücksichtigung der teilweisen Ergebnisverwendung aufgestellt oder werden Rücklagen aufgelöst, so haben die Gesellschafter abweichend von Satz 1 Anspruch auf den Bilanzgewinn.

§ 11 Verfügung über Geschäftsanteile

- (1) Die Übertragung eines Geschäftsanteils oder eines Teiles eines Geschäftsanteils an andere Personen (nachfolgend „Dritte“ genannt) als Gesellschafter oder mit Gesellschaftern im aktienrechtlichen Sinn verbundene Unternehmen bedarf zur ihrer Wirksamkeit der vorherigen Zustimmung aller Gesellschafter.
- (2) Abs. (1) gilt entsprechend für die Verpfändung, die Bestellung eines Nießbrauchs, die Vereinbarung einer Unterbeteiligung und die Begründung eines Treuhandverhältnisses an einem Geschäftsanteil oder einem Teil eines Geschäftsanteils sowie die Eingehung ähnlicher Rechtsverhältnisse.
- (3) Für den Fall einer beabsichtigten Veräußerung eines Geschäftsanteiles oder eines Teiles eines Geschäftsanteiles hat der veräußerungswillige Gesellschafter zunächst den anderen Gesellschaftern (nachfolgend als „berechtigte Gesellschafter“ bezeichnet) den zur Veräußerung anstehenden Geschäftsanteil zum Erwerb anzubieten. Das Angebot muss den berechtigten Gesellschaftern in notarieller Form und per eingeschriebenem Brief unter Angabe des Kaufpreises und der sonstigen wesentlichen Bedingungen gemacht werden; es kann nur innerhalb einer Frist von einem Monat per eingeschriebenem Brief angenommen werden. Jedem der berechtigten Gesellschafter steht das ganze Erwerbsrecht zu; machen mehrere davon Gebrauch, so erwerben sie den zur Veräußerung anstehenden Geschäftsanteil im Verhältnis ihrer bisherigen Beteiligungen.

- (4) Für den Fall, dass keiner der berechtigten Gesellschafter von seinem Erwerbsrecht nach Abs. (3) Gebrauch macht, ist der veräußerungswillige Gesellschafter berechtigt, seine Geschäftsanteile an einen Dritten zu denselben oder ungünstigeren Bedingungen als nach Abs. (3) den berechtigten Gesellschaftern angeboten zu veräußern. In diesem Fall bedarf es keiner Zustimmung gemäß Abs. (1).
- (5) Erfolgt die Veräußerung nach Abs. (4) zu für den Erwerber günstigeren Bedingungen, wie nach Abs. (3) den berechtigten Gesellschaftern angeboten, haben die berechtigten Gesellschafter ein Vorkaufsrecht. Das Vorkaufsrecht ist innerhalb einer Frist von einem Monat seit schriftlicher Bekanntgabe des Verkaufsfalles und Vorlage des Kaufvertrages mit dem Dritten per Einschreiben auszuüben. Jedem berechtigten Gesellschafter steht das ganze Vorkaufsrecht zu. Machen mehrere berechnigte Gesellschafter von ihrem Vorkaufsrecht Gebrauch, so erwerben sie den zur Veräußerung anstehenden Gesellschaftsanteil im Verhältnis ihrer bisherigen Beteiligungen.
- (6) Soweit Verfügungen die Teilung von Geschäftsanteilen voraussetzen, bedarf diese der Zustimmung der Gesellschafterversammlung und der Genehmigung der Gesellschaft, vertreten durch die Geschäftsführung. Keiner Genehmigung der Geschäftsführung bedarf jedoch die Teilung von Geschäftsanteilen verstorbener Gesellschafter unter deren Erben, sofern es sich bei den Erben um nachfolgeberechtigte Personen handelt.

§ 12

Tod eines Gesellschafters

Geht die Beteiligung bei dem Tod eines Gesellschafters auf mehrere Personen über, die zuvor nicht Gesellschafter waren, so können diese ihre Stimmrechte nur einheitlich durch einen gemeinsamen Vertreter ausüben. Gemeinsamer Vertreter kann nur ein Gesellschafter sein. Solange ein gemeinsamer Vertreter nicht bestellt ist, ruhen für die betreffenden Angelegenheiten die Stimmrechte der nachfolgeberechnigten Personen. Das Recht zur Einziehung des Geschäftsanteils gemäß § 13 Abs. (2) lit. f) bleibt unberührt.

§ 13
Einziehung

- (1) Die Einziehung von Geschäftsanteilen mit Zustimmung des betroffenen Gesellschafters ist jederzeit zulässig, wenn zum Zeitpunkt der Beschlussfassung über die Einziehung
 - a) die Geschäftsanteile voll eingezahlt sind und
 - b) sichergestellt ist, dass die Gesellschaft die Abfindung an den ausscheidenden Gesellschafter aus ihrem freien Vermögen zahlen kann (§ 30 Absatz 1 GmbHG).

- (2) Die Einziehung der Geschäftsanteile eines Gesellschafters ohne dessen Zustimmung ist, unter den Abs. (1) lit. a) und b) genannten Voraussetzungen zulässig, wenn
 - a) der Geschäftsanteil von einem Gläubiger des Gesellschafters gepfündet oder in sonstiger Weise in einen Geschäftsanteil vollstreckt wird und die Vollstreckungsmaßnahme nicht innerhalb von einem Monat, spätestens bis zur Verwertung des Geschäftsanteils aufgehoben wird;
 - b) über das Vermögen des Gesellschafters ein Insolvenzverfahren beantragt wird oder der Gesellschafter gemäß § 807 ZPO die Richtigkeit seines Vermögensverzeichnisses an Eides Statt versichert hat oder der Gesellschafter zur Abgabe einer solchen eidesstattlichen Versicherung geladen wird;
 - c) der Gesellschafter die Gesellschaft kündigt;
 - d) der Gesellschafter die sich aus diesem Gesellschaftsvertrag ergebenden Verpflichtungen gröblich verletzt und diese Pflichtverletzung trotz einer schriftlichen Abmahnung durch einen Gesellschafter oder durch die Gesellschaft fortsetzt oder in der Person des Gesellschafters ein seine Ausschließung rechtfertigender Grund vorliegt;
 - e) der Gesellschafter als Geschäftsführer aus wichtigem Grund abberufen wird und/oder das Anstellungsverhältnis eines Gesellschafters mit der Gesellschaft aus wichtigem Grund gekündigt wird;
 - f) der Gesellschafter stirbt.

- (3) Die Einziehung kann nur binnen vier Monaten, nachdem der Einziehungsgrund der Geschäftsführung bekannt geworden ist, beschlossen werden; die Geschäftsführung hat ihr bekannt gewordene Einziehungsgründe unverzüglich allen Gesellschaftern mitzuteilen.
- (4) Die Einziehung bedarf eines Gesellschafterbeschlusses mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen/Stimmen aller Gesellschafter. Dem betroffenen Gesellschafter und im Falle seines Todes seinen Erben steht kein Stimmrecht zu. Dies gilt auch, soweit zum Zwecke der Einziehung eine Kapitalherabsetzung oder die Bildung einer Rücklage beschlossen wird. Die Erklärung der Einziehung gegenüber dem betroffenen Gesellschafter erfolgt durch die Geschäftsführung in schriftlicher Form.
- (5) Der betroffene Gesellschafter scheidet, soweit gesetzlich zulässig, mit Beschlussfassung der Gesellschafter gemäß Abs. (4) aus der Gesellschaft aus, auch wenn die Abfindung an den ausscheidenden Gesellschafter nicht zeitgleich gezahlt wird. Soweit der Gesellschafter aufgrund zwingender gesetzlicher Bestimmungen erst im Zeitpunkt der Abfindung ausscheidet, gilt für die Zeit zwischen der Beschlussfassung gemäß Abs. (4) und dem Ausscheiden:
 - a) Die Stimmrechte des Gesellschafters ruhen.
 - b) Dem Gesellschafter steht kein Gewinnbezugsrecht mehr zu.
- (6) Die Gesellschaft hat in jedem Fall des Ausscheidens eines Gesellschafters das Recht zur Fortführung der bisherigen Firma.
- (7) Soweit gesetzlich zulässig, kann ein eingezogener Geschäftsanteil wieder neu gebildet werden. Erforderlich ist hierfür ein Gesellschafterbeschluss mit einer Mehrheit von 75 vom Hundert der abgegebenen Stimmen/Stimmen aller Gesellschafter.

§ 14

Abtretungsverlangen statt Einziehung

- (1) Soweit die Einziehung eines Geschäftsanteiles zulässig ist, kann die Gesellschaft statt dessen verlangen, dass der Geschäftsanteil an die Gesellschaft oder Dritte, bei denen es sich auch um Gesellschafter handeln kann, abgetreten wird, und zwar auch dergestalt, dass der Geschäftsanteil teilweise eingezogen wird und im übrigen an die

Gesellschaft oder die von ihr bezeichneten Dritten abzutreten ist; § 17 GmbH-Gesetz bleibt unberührt. Das Verlangen auf Abtretung an einen Dritten ist auch statthaft, wenn die in § 13 Abs.1 lit. a) und b) genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind. § 11 findet keine Anwendung.

- (2) Soweit die Gesellschaft statt der Einziehung des Geschäftsanteils dessen Abtretung an sich oder Dritte verlangt, gelten die Regelungen in § 13 Abs. (3) bis (7) und § 15 entsprechend mit folgenden Maßgaben:
 - a) Der Erwerber schuldet als Vergütung für den abgetretenen Geschäftsanteil die nach § 15 zu ermittelnde Abfindung. Diese Vergütung ist in einer Summe zu zahlen. Die Gesellschaft haftet für deren Zahlung wie ein Bürge, der auf die Einrede der Vorausklage verzichtet, jedoch mit der Maßgabe, dass sie nur insoweit zur Zahlung verpflichtet ist, wie sie diese aus ihrem freien Vermögen leisten kann (§ 30 Absatz 1 GmbH-Gesetz).
 - b) Die Gesellschaft ist, soweit gesetzlich zulässig, unter Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB ermächtigt, nach Beschlussfassung der Gesellschafterversammlung die Abtretung des Geschäftsanteils in Vertretung des ausscheidenden Gesellschafters zu vereinbaren, auch wenn zu diesem Zeitpunkt die Höhe der Vergütung, die an den ausscheidenden Gesellschafter zu zahlen ist, noch nicht feststeht.
 - c) Der Beschluss der Gesellschafterversammlung bedarf einer Mehrheit von 75 vom Hundert der abgegebenen Stimmen.
 - d) Die Regelungen in §11 finden keine Anwendung.
- (3) §§ 30 Absatz 1 und 33 GmbH-Gesetz bleiben unberührt.

§ 15 Abfindung

- (1) Scheidet ein Gesellschafter auf anderem Wege als durch (von der Gesellschaft nicht verlangte) Abtretung von Geschäftsanteilen aus der Gesellschaft aus, so steht ihm gegen die Gesellschaft ein Anspruch auf Abfindung zu. Dieser Anspruch gegen die

Gesellschaft ist nur nach vorherigem zustimmenden Gesellschafterbeschluss übertragbar. Dem betroffenen Gesellschafter steht kein Stimmrecht zu.

- (2) Stichtag für die Errechnung der Abfindung ist das Ende des Geschäftsjahres, das dem Ausscheiden vorausgeht, beziehungsweise, sofern der Gesellschafter zum Ende eines Geschäftsjahres ausscheidet, der Tag des Ausscheidens (nachstehend „Bewertungsstichtag“ genannt).
- (3) Als Abfindung ist der Verkehrswert der Beteiligung des ausscheidenden Gesellschafters zum Bewertungsstichtag zu zahlen. Gewinnausschüttungen an den ausscheidenden Gesellschafter sind von der Abfindung in Abzug zu bringen, soweit sie nicht bereits bei Ermittlung des Verkehrswertes der Beteiligung berücksichtigt worden sind. Kommt zwischen der Gesellschaft und dem ausscheidenden Gesellschafter (nachfolgend „Beteiligte“ genannt) nicht binnen zwei Monaten nach der Beschlussfassung gemäß § 13 Abs. (3) oder § 14 Abs. (2) eine Einigung über die Höhe des Verkehrswertes zustande, so ist der Verkehrswert auf Antrag eines Beteiligten von dem Abschlussprüfer der Gesellschaft als Schiedsgutachter festzustellen. Sofern ein Abschlussprüfer nicht bestellt ist, ist auf Antrag eines Beteiligten von der Industrie- und Handelskammer, in deren Bezirk die Gesellschaft ihren Sitz hat, ein Sachverständiger für Unternehmensbewertungen als Schiedsgutachter zu benennen. Der Schiedsgutachter ist berechtigt und verpflichtet, zur Feststellung des Werts etwaiger Betriebsgrundstücke der Gesellschaft einen öffentlich vereidigten Grundstücksachverständigen hinzuzuziehen. Die Entscheidung des Schiedsgutachters ist für alle Beteiligten nach Maßgabe des § 319 BGB verbindlich. Die Kosten des Schiedsgutachtens sind von den Beteiligten entsprechend §§ 91 ff. ZPO zu tragen; über die Verteilung der Kosten soll ebenfalls der Schiedsgutachter entscheiden. Ausgenommen von den Regelungen in dieser Ziffer 11.5 sind Rechtserwerbe aufgrund Erbanges oder der Erfüllung von Vermächnissen. Die Regelung in § 11 Abs. 5 Sätze 3 bis 7 gelten entsprechend.
- (4) An dem Ergebnis des bei Ausscheiden laufenden Geschäftsjahres nimmt der ausscheidende Gesellschafter nicht teil.

§ 16

Zahlung der Abfindung

- (1) Die Abfindung ist, soweit gesetzlich zulässig, in fünf gleichen Teilbeträgen zu entrichten. Der erste Teilbetrag ist sechs Monate nach dem Ausscheiden fällig und zahlbar. Die folgenden Teilbeträge sind jeweils sechs Monate nach Fälligkeit des vorausgehenden Teilbetrages zur Zahlung fällig. Steht zu einem Fälligkeitstage die Höhe der Abfindung noch nicht fest, so hat die Gesellschaft aufgrund einer eigenen Schätzung am Fälligkeitstage Abschlagszahlungen zu leisten.
- (2) Der jeweils offenstehende Teil der Abfindung ist mit 2 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz nach § 247 BGB zu verzinsen. Die Zinsen auf den jeweils offenstehenden Teil der Abfindung sind jährlich im nachhinein zu dem Zeitpunkt zahlbar, zu welchem ein Teilbetrag der Abfindung zu zahlen ist. Die Gesellschaft ist jederzeit berechtigt, die Abfindung ganz oder teilweise unter Verrechnung mit den nächstfälligen Zahlungen vorzeitig zu entrichten, ohne zum Ausgleich der dem ausscheidenden Gesellschafter dadurch entgehenden Zinszahlungen verpflichtet zu sein.
- (3) Falls, soweit und solange Zahlungen gegen § 30 Absatz 1 GmbH-Gesetz verstoßen würden, gelten Zahlungen auf den Hauptbetrag und Zinszahlungen als zum vorstehend vereinbarten Satz verzinslich gestundet.
- (4) Sicherheitsleistungen für die jeweils ausstehenden Zahlungen einschließlich Zinsen kann der ausscheidende Gesellschafter nicht verlangen.

§ 17

Dauer der Gesellschaft

- (1) Die Gesellschaft ist auf unbestimmte Zeit abgeschlossen. Jeder Gesellschafter kann die Gesellschaft unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Jahr erstmalig zum 31.12.2010 und sodann jeweils zum Ablauf von weiteren fünf Geschäftsjahren kündigen.
- (2) Die Kündigung hat mittels eingeschriebenen Briefes an die Gesellschaft und sämtliche übrigen Gesellschafter zu erfolgen. Für die Einhaltung der Kündigungsfrist ist der Tag der Aufgabe des Kündigungsbriefes zur Post maßgebend.

- (3) Die Kündigung hat die Auflösung der Gesellschaft zu Folge, sofern die Gesellschaft nicht gemäß § 13 die Einziehung der Geschäftsanteile des kündigenden Gesellschafters beschließt oder gemäß § 14 die Abtretung dieser Geschäftsanteile verlangt.

§ 18

Wettbewerbsverbot

- (1) Allen Gesellschaftern ist es untersagt, in den Tätigkeitsbereichen der Gesellschaft unmittelbar oder mittelbar für eigene oder für fremde Rechnung entgeltlich oder unentgeltlich Geschäfte zu tätigen, ein Konkurrenzunternehmen der Gesellschaft zu gründen, zu erwerben oder sich an einem solchen direkt oder indirekt zu beteiligen und für solche Konkurrenzunternehmen, gleich in welcher Art, tätig zu werden. Ausgenommen von diesem Wettbewerbsverbot ist der Erwerb börsennotierter Aktien oder Wertpapiere von nicht mehr als 5 % des Grundkapitals eines Unternehmens zum Zwecke der reinen Kapitalanlage.
- (2) Gesellschafter sind von Wettbewerbsverboten befreit, soweit sie für mit der Gesellschaft verbundene Unternehmen im Sinne der §§ 15 ff. AktG handeln.
- (3) Die Gesellschafterversammlung kann Gesellschaftern über Abs. (2) hinaus von Wettbewerbsverboten befreien.
- (4) Im Falle der Zuwiderhandlung gegen das Wettbewerbsverbot gemäß Abs. (1) hat der Zuwiderhandelnde der Gesellschaft Einsicht in die Unterlagen zu gewähren, die über Art und Umfang des Wettbewerbsverstößes Auskunft geben.
- (5) Im Falle der Zuwiderhandlung gegen das Wettbewerbsverbot gemäß Abs. (1) oder gegen die sich aus Abs. (4) ergebende Verpflichtung hat der Zuwiderhandelnde unter Verzicht auf die Einrede des Fortsetzungszusammenhanges für jeden Fall der Zuwiderhandlung eine Vertragsstrafe von 10.000,00 EURO an die Gesellschaft zu zahlen. Weitergehende gesetzliche Rechte und Ansprüche der anderen Gesellschafter und der Gesellschaft bleiben unberührt.

§ 19

Vertraulichkeit

- (1) Die Gesellschafter haben die ihnen aufgrund ihrer Gesellschafterstellung bekannt gewordenen vertraulichen Informationen über Angelegenheiten der Gesellschaft streng geheim zu halten und Dritten nicht zu offenbaren. Sie haben eine Benutzung dieser vertraulichen Informationen sowie die Verwertung der aus diesen vertraulichen Informationen gewonnenen Erkenntnisse zur Förderung ihre sonstigen geschäftlichen Interessen oder der geschäftlichen Interessen Dritter zu unterlassen.
- (2) Die Gesellschafter haben alle ihnen bekannt gemachten Verpflichtungen der Gesellschaft einzuhalten, die dieser im Hinblick auf vertrauliche Informationen von Beteiligungsunternehmen obliegen.
- (3) Die Verpflichtungen gemäß Abs. (1) und (2) gelten auch nach dem Ausscheiden eines Gesellschafters aus der Gesellschaft oder der Auflösung der Gesellschaft fort.
- (4) Im Falle der Zuwiderhandlung gegen die Vertraulichkeitsverpflichtungen gemäß Abs. (1) bis (3) gelten § 18 Abs. (4) und (5) entsprechend.

§ 20

Ehelicher Güterstand

- (1) Jeder verheiratete oder in einer eingetragenen Lebenspartnerschaft lebende Gesellschafter ist verpflichtet, mit seinem Ehegatten bzw. seinem Lebenspartner
 - a) durch notariell zu beurkundenden Ehevertrag bzw. Lebenspartnerschaftsvertrag den Güterstand der Gütertrennung zu vereinbaren und dies solange, wie er Gesellschafter der Gesellschaft ist, aufrechtzuerhalten oder,
 - b) falls sie Gütergemeinschaft vereinbart haben, die Beteiligung an der Gesellschaft im Ehevertrag bzw. Lebenspartnerschaftsvertrag zum Vorbehaltsgut des Gesellschafters zu erklären und dies solange, wie er Gesellschafter der Gesellschaft ist, aufrechtzuerhalten und im Güterrechtsregister eintragen zu lassen oder,
 - c) falls der gesetzliche Güterstand der Zugewinnungsgemeinschaft beibehalten werden soll, durch Ehevertrag bzw. Lebenspartnerschaftsvertrag zu vereinbaren und dies solange, wie er Gesellschafter der Gesellschaft ist, aufrechtzuerhalten, dass er

hinsichtlich seiner Beteiligung an der Gesellschaft den Beschränkungen des § 1365 BGB nicht unterliegt und seine Beteiligung an der Gesellschaft (einschließlich etwaiger Guthaben auf Darlehnskonto bei der Gesellschaft) sowie alle zu dem Unternehmen der Gesellschaft gehörenden oder ihm dienenden Gegenstände im Falle der Beendigung des Güterstandes bei der Berechnung seines Zugewinns außer Betracht bleiben.

- (2) Jeder verheiratete oder in einer eingetragenen Lebenspartnerschaft lebende Gesellschafter ist verpflichtet, auf schriftliche Aufforderung seitens der Gesellschaft oder eines anderen Gesellschafters unverzüglich, spätestens jedoch binnen einer Frist von drei Monaten seit Empfang der Aufforderung, nachzuweisen, dass er die Verpflichtungen gemäß Abs. (1) erfüllt hat. Die Aufforderung kann jederzeit bei Vorliegen von Anhaltspunkten, dass die Verpflichtungen gemäß (1) nicht oder nicht mehr erfüllt sind, im übrigen in Zeitabständen von mindestens zwölf Monaten wiederholt werden.

§ 21

Erklärungen gegenüber Gesellschaftern

- (1) Jeder Gesellschafter hat der Geschäftsführung die Anschrift – und im Falle der Änderung die neue Anschrift – mitzuteilen, unter der ihn Nachrichten, Erklärungen und Einladungen der Gesellschaft oder der Mitgesellschafter erreichen. Kann ein Schreiben unter dieser Anschrift nicht zugestellt werden, so gilt die in dem Schreiben enthaltene Nachricht, Erklärung oder Einladung dem Gesellschafter als fünf Tage nach Aufgabe des Schreibens zur Post zugegangen.
- (2) Soweit eine Nachricht, Erklärung oder Einladung durch Einschreiben zu übersenden ist, gilt diese Form durch Übersendung mit Einwurfschreiben oder durch persönliche Übergabe als gewahrt.

§ 22

Schlussbestimmungen

- (1) Alle das Gesellschaftsverhältnis betreffenden Vereinbarungen zwischen Gesellschaftern oder zwischen Gesellschaft und Gesellschaftern bedürfen zu ihrer Wirksamkeit

der Schriftform, soweit nicht kraft Gesetzes notarielle Beurkundung vorgeschrieben ist. Dies gilt auch für einen Verzicht auf das Schriftformerfordernis.

- (2) Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden oder sollte sich in diesem Vertrag eine Lücke herausstellen, so wird hierdurch die Wirksamkeit des Vertrages im übrigen nicht berührt. Die Gesellschafter verpflichten sich, unverzüglich nach Entdeckung des Mangels den Gesellschaftsvertrag dahin abzuändern, dass anstelle der unwirksamen Bestimmung beziehungsweise zur Ausfüllung der Lücke eine angemessene Regelung tritt, die, soweit nur rechtlich möglich, dem am nächsten kommt, was die Gesellschafter nach dem Sinn und Zweck des Vertrages gewollt haben oder gewollt hätten, sofern sie den Punkt bedacht hätten.

§ 23

Bekanntmachungen

Die Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen nur im elektronischen Bundesanzeiger für die Bundesrepublik Deutschland.

§ 24

Kosten

Die Gesellschaft trägt die mit ihrer Gründung verbundenen Kosten (Gerichtsgebühren, Veröffentlichungskosten, Notarkosten sowie ggf. Vergütung für vorbereitende Beratungstätigkeit) bis zur Höhe von 2.500,00 EURO.

Hiermit beglaubige ich die Übereinstimmung der in dieser Datei enthaltenen Bilddaten (Abschrift)
mit dem mir vorliegenden Papierdokument (Urschrift).

Frankfurt am Main, den 02.03.2023

Dr. Holger Haas, Notar